

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 11.07.2023

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner

Ansprechpartner:
Herr Jörg Bülow

Telefon:
0431 570050-50

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

E-Mail:
arge@shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1778

Unser Zeichen: Nr. 158/10.40.20.01 Bü/Pe
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW Drucksache 20/1189

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Kommunalen Landesverbände bedanken sich sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Neben der kurzfristig durch Fraktionsanträge vorgenommenen Ergänzung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 ist dies in relativ kurzer Zeit die zweite Änderung der Kommunalverfassung, die mit einem spezifischen Blick auf die Startphase der neuen Kommunalwahlperiode vorgenommen werden soll. Im Grundsatz halten wir es für vorzugswürdig, Nachsteuerungsbedarfe der Kommunalverfassung in einem strukturierten Prozess vorzubereiten und damit auch das Risiko von systematischen Fehlern zu vermeiden.

Nach Rückkopplung in den Gremien der Kommunalen Landesverbände werden die vorgesehenen Gesetzesänderungen zurückhaltend bis kritisch bewertet. Dabei spielen insbesondere folgende Aspekte eine Rolle:

- Im Sinne der beabsichtigten Regelung stellt sich die Frage, ob das Ergebnis wirklich eine Gesetzesänderung erfordert oder nicht auch im Wege der Auslegung hinsichtlich der Übertragbarkeit der Vorschrift des § 33 Absatz 1 Satz 5 GO bzw. § 28 Abs.1 Satz 5 KrO auch auf Ausschussvorsitzende hätte erzielt werden können. Die Vorschrift für die Vorsitzenden in § 33 Abs. 1 Satz 4 GO nimmt ersichtlich die Vielzahl von

ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Schleswig-Holsteinischen Gemeinden und vereinzelt Städte in den Blick, die neben der Vorsitzfunktion zugleich gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Städte sind (§ 51 GO) und deren gesetzlicher Aufgabenkreis weit über den der Ausschussvorsitzenden hinausreicht (vgl. etwa § 50 GO) und in keiner Weise vergleichbar ist. Selbst der Aufgabenkreis von Vorsitzenden hauptamtlich verwalteter Gebietskörperschaften erweist sich allein schon mit Blick auf die umfangreiche nach außen wirkende, gesetzliche Repräsentationsfunktion (vgl. § 10 GO, § 10 KrO) als nicht vergleichbar mit der Funktion von Ausschussvorsitzenden. Es ergeben sich somit mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung bereits Zweifel, ob insoweit eine zweckentsprechende Anwendung des § 30 Abs. 1 Satz 5 GO für den Ausschussvorsitz nach § 46 Abs. 5 GO überhaupt in Betracht kommt.

- Die vorgesehene Regelung erlaubt eine dauerhafte Durchbrechung des Grundsatzes der proportionalen Beteiligung der Fraktionen an den Ausschussvorsitzenden in den Gemeindevertretungen und Kreistagen. Dieser Grundsatz gehört sicher zu den Minderheitenrechten im Kommunalverfassungsrecht. Die neue Regelung könnte von jeder Mehrheitssituation einer Vertretungskörperschaft genutzt werden. Dies wäre bei der Folgenbetrachtung zu berücksichtigen.
- Schließlich stellt sich die Frage, ob die konkrete Formulierung der Gesetzesänderung hinreichend rechtssicher ist. So könnte man z. B. präziser formulieren:

„§ 33 Abs. 1 Satz 5 GO/ § 28 Absatz 1 Satz 5 KrO ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers (ggf zur Klarstellung: unbeschadet der Dauer) als Verhinderung gilt.“

Dies würde im Ergebnis klarstellen, dass die nach dem Zugriffsverfahren vorschlagsberechtigten Fraktionen keinen Anspruch darauf haben, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Kandidaten auch gewählt werden.

- Es wird darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob systematisch die Anordnung des Anwendungsbefehls des § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO in § 46 Abs. 4 GO weiterhin sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

gez.
Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

gez.
Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein